

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1926

Behinderung, Sucht, Pflege und Betreuung, Sonderpädagogik: Leistungsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt und dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn Verlängerung für die Jahre 2022 bis 2026

1. Ausgangslage

Seit August 2008 führt der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn die Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn. Mit RRB-Nr. 2016/2224 vom 20. Dezember 2016 wurde das Amt für soziale Sicherheit ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn zur Führung einer Ombudsstelle um weitere vier Jahre zu erneuern. Die Leistungsvereinbarung, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, läuft am 31. Dezember 2021 aus. Sie soll wiederum verlängert werden. Die Zuständigkeit geht aufgrund einer Neuorganisation im Departement des Innern auf das Gesundheitsamt über.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 5 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) gewährleistet der Kanton, dass Dienstleistungen der sozialen Sicherheit erbracht und finanziert werden. Dazu gehören insbesondere Beratungsmöglichkeiten für Betroffene in besonderen Lebens- und Problemlagen. Der Kanton ist darüber hinaus gemäss § 21 SG verantwortlich, soziale Institutionen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Eine Ombudsstelle für Bewohner und Bewohnerinnen solcher Institutionen bzw. für deren Angehörige dient der Aufsichtsfunktion bzw. ergänzt diese. Gemäss § 23 SG besteht die Möglichkeit zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

2.2 Erbrachte Leistungen

Das Amt für soziale Sicherheit hat während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung vom Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn jeweils fristgerecht die Jahresberichte mit sämtlichen Bestandteilen erhalten. Zudem erfolgten in regelmässigen Abständen die nötigen Rückmeldungen und Dokumentationen, um die erbrachte Leistung beurteilen zu können. Die Evaluation bezüglich der erbrachten Leistungen fiel stets positiv aus. Im Schlussbericht vom 31. August 2021 wird festgestellt, dass die Dienstleistungen der Ombudsstelle in den vergangenen vier Jahren weiterhin rege in Anspruch genommen wurden. In den Jahren 2020 und 2021 erreichten die Ombudsstelle besonders viele Anfragen zur Pandemie Covid-19.

Die Anzahl Anfragen war in den letzten Jahren zwar rückläufig. Allerdings erforderten einzelne Fälle eine intensive Bearbeitung mit folglich hohem Zeitaufwand für die Ombudsstelle. Die Ombudsstelle ist weiterhin eine gefragte und nötige Einrichtung, deren Angebot und Einsatz sich bewährt hat. Es gilt diese zu erhalten.

2.3 Finanzielle Folgen

Die Kostenentwicklung über die letzten Jahre zeigt deutlich, dass das jährliche Kostendach von CHF 40'000.00, welches aus dem Globalbudget «Soziale Sicherheit» gewährt worden ist, nicht mehr ausreicht. Um weiterhin Leistungen im bisherigen Umfang erbringen zu können, muss das Kostendach auf CHF 50'000.00 erhöht werden.

Zusätzlich leistet das Gesundheitsamt einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 10'000.00 an den Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn zur Führung der Patientenstelle Aargau/Solothurn.

2.4 Submissionsrechtliches

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; BGS 721.521) ist das Vergaberecht bei Aufträgen an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten nicht anwendbar.

Der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn ist ein politisch neutraler gemeinnütziger Verein und untersteht deshalb nicht dem Vergaberecht.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn mit Sitz in Aarau im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung zur Führung einer Ombudsstelle für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 abzuschliessen.
- 3.2 Das maximale Kostendach, welches aus dem Globalbudget «Gesundheitsversorgung» gewährt wird beträgt pro Jahr CHF 50'000.00.
- 3.3 Im Januar und Juli des jeweiligen Rechnungsjahres wird eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 20'000.00 ausbezahlt. Die Vergütung der Restzahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung im Januar des Folgejahres. Der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn stellt entsprechend Rechnung.
- 3.4 Das Gesundheitsamt leistet zusätzlich jährlich einen Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 10'000.00 an den Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn zur Führung der Patientenstelle Aargau/Solothurn. Der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn stellt zu Beginn des Jahres Rechnung.
- 3.5 Dem Gesundheitsamt sind regelmässig detaillierte Abrechnungen einschliesslich des Berichts der Kontrollstelle sowie jährlich ein Rechenschaftsbericht zuzustellen. Das Gesundheitsamt prüft die Unterlagen, wobei das Volksschulamt jeweils zu einem Mitbericht eingeladen wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Gesundheitsamt; PB

Amt für soziale Sicherheit (2); BAC, Admin (2021-083)

Volksschulamt, Abteilung individuelle Leistungen

Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau

Aktuariat SOGEKO

Fachkommissionen Alter und Behinderung; Email-Versand durch ASO/SOV

Sonderpädagogische Institutionen (7); Versand durch VSA